

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1927)
Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70.
halbjährlich Fr. 4.— Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:
Dr. V. von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Religionsunterricht über das sechste Gebot für Schulkinder. — Kirchen-Chronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission.

Der Religionsunterricht über das sechste Gebot für Schulkinder.

I. Theoretisches.

Ne quid nimis! Es kann der Katechet und Prediger Gefahr laufen, zu viel vom 6. Gebot zu sprechen. Schuld daran sind wohl die traurigen Erfahrungen des Seelsorgers, die dahin weisen, dass die Sünde der Unkeuschheit unter der Jugend gar oft die Ursache des religiös-sittlichen Niederganges und Ruines ist. Jedenfalls darf von der Tugend der Keuschheit nicht so gesprochen werden, dass die Kinder meinen, sie stehe an Wert über dem Glauben und der Gottesverehrung, oder dass beispielsweise Mädchen sich schon heilig dünken, wenn sie gegen das sechste Gebot keine Verfehlungen begehen, dabei aber schwach sind in der Tugend der Nächstenliebe, sehr launenhaft und eigensinnig.

Zweifellos ist aber in Erziehung und Unterricht ein grosser Sieg errungen, wenn es gelingt, die Kinder während der Schuljahre rein zu behüten und auf die Gefahren der Entwicklungsjahre vorzubereiten, dass sie dort ihre Unschuld unverseht bewahren. Hierzu bedarf es ganz gewiss wirkungsvoller idealer Eindrücke von der Tugend der Reinheit schon aus dem Religionsunterricht in den Jahren der Kleinkinder- und Schulzeit.

Den Unterricht über das sechste Gebot in der Unter- und Oberstufe der Schule, das heisst vom 7.—14. Altersjahr beiseite zu lassen oder nur oberflächlich und wirkungslos zu erledigen, wäre eine schlimme Unterlassungssünde. Ein Religionslehrer übergang beim Erstbeichtunterricht eines ca. 9-jährigen Mädchens aus guter Familie die Unterweisung über das 6. Gebot. Hernach stellte sich heraus, dass bei diesem Kinde doch Neigungen und Fehler vorhanden waren, die die Tugend der Reinheit bedrohten. Art und Wortlaut des Unterrichtes, wie er den Schulkindern praktisch zu erteilen ist, setzt aber recht viel Erfahrung, praktische Einfühlung in das Kindergewissen, grosse Vorsicht und Umsicht voraus. Die im II. Teil nachfolgende Unterrichts-Skizze wagt sich als Arbeit langjähriger Nachdenkens an die Öffentlichkeit und möchte

besonders jüngeren Katecheten eine bescheidene Wegleitung sein. Wir stellen aber der Skizze einige theoretische Erwägungen voraus, um einige Ausführungen zu begründen und Missverständnissen vorzubeugen.

1. Eine erschöpfende Unterweisung des Kindes über das 6. Gebot scheint uns etwas ausführlicher werden zu müssen, als es vielfach geschieht. Das Kind nämlich nimmt kurz ausgesprochene Mahnungen und Grundsätze ganz wörtlich hin und wendet sie sklavisch auf sein praktisches Leben an. Es fehlt ihm ja die Unterscheidungsgabe. In dieser ganz wörtlichen und sklavischen Anwendung aber liegt eine Gefahr des Irregehens. Es bildet sich leicht ein falsches Gewissen und gerade bei gewissenhaften, zarten Gewissen eine übertriebene Aengstlichkeit und Prüderie. Das Kind hat auch seine Kasuistik, aber eine ganz eigene und manchmal ziemlich weit verzweigte. Allzu kurzer und nur obenhin gehender Unterricht ist deshalb ungenügend. Wird er mit Keulenschlägen schwerer Drohungen und Furchtmotiven begleitet, wirkt er schädlich.

2. Jede Belehrung über die Keuschheit muss dahin trachten, das Kind zur Ehrfurcht vor allem Geschlechtlichen einzustellen, also Ehrfurcht vor dem Leib des Menschen, dem eigenen und dem anderer und zwar dem ganzen Leibe. Der Unterricht darf nicht einen Abscheu oder angstvolle Furcht vor dem Leibe erwecken und die Meinung, als ob am Leibe selber etwas Unkeusches sei. Nur wer Böses mit dem Leibe will oder tut, der macht ihn unkeusch.

3. Jede Belehrung belasse dem Kinde seine natürliche Unbefangenheit. Diese Unbefangenheit besteht darin, dass das Kind keine Kenntnis hat von jenem Sinnesgenuss, den der Schöpfer in den Dienst menschlicher Schöpferkraft gestellt hat; ferner darin, dass das Kind zufolge seiner geschlechtlichen Unreife vielen Sinneseindrücken gefahrlos gegenübersteht, im Gegensatz zum reifen Menschen. Auch darin, dass das Kind Naturvorgänge nicht soweit kennt, dass ihre Kenntnis zum Innwerden des Geschlechtstriebes führen könnte. Interessant ist zu bemerken, und hat der Schreiber dieser Zeilen im Gespräch mit einem erfahrenen Landseelsorger, der lange in der Stadt war, kürzlich wieder feststellen dürfen, dass die Stadtjugend viel unbefangener ist als die Jugend auf dem Lande. Auch in unsern grösseren Städten mit ihrer vielen Unsittlichkeit gibt es eine sehr ansehnliche Anzahl ganz unverdorbenen Schulkinder, wenn es gelingt,

sie vor direkter Verführung von aussenher zu bewahren. Erst mit dem Eintritt in die Entwicklungsjahre beginnt das Verderbnis und auch da meistens durch die Verführung schlechter Kameradschaft.

Die Belehrung der Kinder über das 6. Gebot darf niemals deutlich erklären, was Unkeuschheit im eigentlichen Sinne des Wortes ist. Ohne Bedenken aber darf das Wort: „Böse Lust“, „böse Freude“ oder „sehr böse Freude“ im Unterricht angewandt werden. So steht es ja auch im Katechismus und dessen Beichtspiegel und wird für das spätere Leben auswendig gelernt. Es wird also nicht genau erklärt, sondern bloss durch praktische Belehrung umschrieben, z. B. in dem es in Gegensatz gesetzt wird zum Worte: „blosse Neugierde“, „Vorwitz“, „ein wenig Sinnlichkeit“, „Uebermut“ etc. Die Unbefangenheit ist ein natürlicher, äusserst wertvoller Schutz vor Verderbnis und Sünde.

Vieles von dieser Unbefangenheit bleibt, Gott sei Dank, auch geschlechtlich reifen unverdorbenen jungen Leuten. Deshalb wird man auch dort in öffentlicher Belehrung, z. B. über Frauen-Mode, vor jungen Männern oder über Tanzgefahren lieber mehr allgemein als in allzu viel Details reden oder gar Versuchungen beschreiben.

Es empfiehlt sich bei Kindern, gewiss nicht allzu sehr auf Einzelheiten des Benehmens zu Bett oder bei Sport und Spiel einzugehen. Es gibt Anstandslehren, die der Erzieher im Hinblick auf die Unbefangenheit der Kinder nicht in Beziehung zum 6. Gebot bringen sollte.

Der Tierwelt gegenüber werde das Kind möglichst unbefangen gelassen. So wird in der Stadt der Religionslehrer es wohl kaum als angebracht finden, etwas vom Tiere zu sagen. Wie weit auf dem Lande ab und zu eine kluge Wendung etwa an anderer Stelle gebraucht werden muss, dürfte eine andere Frage sein.

4. Bei der Behandlung des 6. Gebotes wird der Religionslehrer sich bewusst sein, dass er in seinem eigenen Denken vier Begriffe klar auseinanderhalte: unanständig, sinnlich, unschamhaft und unkeusch. Die ersten beiden gehören an und für sich gar nicht ins 6. Gebot. Was „unanständig“, roh, unartig, unfein, widerlich ist, kann an den Worten des Heilandes Matth. 15, 11 passend erklärt werden.

„Sinnlich“, im vollen Sinne von sensualis ist alles, was den Sinnen wohlthut und schmeichelt, vor allem dem Tast- und Gefühlssinn. Eine kluge Abtötung der Sinne ist von indirekter Bedeutung für die Bewahrung der Keuschheit, ein wichtiges Kapitel der Ascese. Es gibt gewiss auch sinnliche Reize, die der Keuschheit gefährlich werden können. Es gibt aber auch Poenitenten, welche sinnliche Reize mit unkeuschen Dingen verwechseln. „Unkeusch“ ist nur derjenige, welcher sich der unerlaubten geschlechtlichen Lust mit freiem Willen hingibt. „Unschamhaft“ ist derjenige, der leichtsinnig nicht meidet, was zu solchem unerlaubtem Genusse führt. Die Schamhaftigkeit verhält sich zur Keuschheit wie die Beschützerin zum Beschützten. Der mittelalterliche Dichter nennt sie eine „Mauer um die Keuschheit“.

Ueber die genannten vier Begriffe hat sehr praktisch und klar geschrieben: Mönichs S. J. in der kleinen Bro-

schüre: „Zur Katechese über das 6. (9.) Gebot.“ Seine Unterrichts-Skizze scheint uns indes zu dürftig. Auf den Unterschied zwischen unschamhaft und unkeusch ist das Kind, wie gesagt, nicht durch unklug deutliche Erklärungen, sondern umschreibende Beispiele hinzulenken. Es handelt sich darum, den Wagen in das rechte Geleise zu stellen, damit er, ohne das Ziel selbst zu kennen, dennoch in der rechten Richtung fahre.

5. Ausdrücklich und klug ist das Kind hinzuweisen auf Unterschiede von schwerer und lässlicher Sünde, von zufälligen und harmlosen Vorkommnissen ohne Schuld, von Sünde und Versuchung. Todsünde ist ja auch für den Erwachsenen nur die vollständig freiwillige Einwilligung in den ungeordneten Genuss der geschlechtlichen Lust oder der freiwillige Wunsch darnach und jene Unschamhaftigkeiten, welche eine grosse Gefahr hierzu einschliessen. Beim Kind kann die Todsünde beider Art zwar vorkommen, aber in viel seltenerem Masse. Mönichs weist besonders darauf hin, dass der Satz: „Alle Sünden gegen das 6. Gebot sind Todsünden“ für alt und jung missverständlich und eine grosse pädagogische Unklugheit sei. Mönichs hält auch den Satz für unklug und unwahr: „Alle Sünde gegen das 6. Gebot kann leicht Todsünde sein.“ Vergleiche: Katechismus für die Diözese Basel? Andererseits wäre es aber auch sehr verfehlt zu sagen: „Dies und jenes (z. B. Unschamhaftes) ist nur lässliche Sünde“, im Tone von „nur Kleinigkeit“, das Kind soll wissen, dass es lässliche Sünden gibt, die sehr hässlich und schädlich sein können und dass man mit ihnen nicht spielen darf. Es muss gelingen, dem Kinde ein zartes Gewissen zu formen, aber es vor Aengstlichkeiten zu behüten. Versuchungen oder tatsächlich vorgekommene Kinderfehler soll es nicht als Schandmal oder Verlust der Unschuld ansehen und dann noch etwa überdies vor dem Beichtvater sein Gewissen in Angst und Unaufrichtigkeit verschliessen.

Je weniger man übertreibt, desto ernster kann wirkliche Todsünde als grösstes Unglück hingestellt und vor dem Wege zu ihr eindringlich gemahnt werden. Eine kluge Aufmunterung ist es, vor den Kindern ab und zu zu sagen: „Ihr habt gewiss noch eure Taufschuld und seid frei von schwerer Sünde.“ Eine Freude ist es, wenn dem Schulentlassenen bei seiner kleinen Generalbeicht zu Anlass der Schulentlassungsexerziten gesagt werden kann: „Du hast noch die Taufschuld. Danke Gott tausendmal und behüte sie treu.“

6. Bei aller Betonung der Tugend der Schamhaftigkeit ist das Kind von Prüderie fernzuhalten. Schamhaftigkeit ist begrifflich etwas Relatives, ein Mittel zum Zweck; gewisse allgemeine Umgrenzungen lassen sich für alle Menschen geben. Die genaue Abgrenzung aber richtet sich nach dem Einzelnen. Es gibt Unterschiede beim Kind, beim Erwachsenen, nach Geschlechtern, nach Alter, nach Veranlagung, nach augenblicklicher, körperlicher und seelischer Disposition, nach Gegenden und Rassen.

Prüderie würde der Religionslehrer hervorrufen, wenn er Dinge verböte oder vorschriebe, welche unter normalen Verhältnissen zur Bewahrung der Keuschheit gar nicht notwendig sind, eine Engherzigkeit schaffen, die

zu geschlechtlicher Aengstlichkeit und Ueberreiztheit führen kann, die schon beim Geringsten in vermeintliche oder wirkliche Versuchung kommt, die mit notwendiger und vernünftiger Körperpflege in Konflikt gerät. Wie auf dem Gebiete der Gesundheit, so gibt es auch hier innerhalb gewisser Grenzen eine vernünftige Abhärtung und richtige Angewöhnung. Ein normales Kind sollte sich, wenn es allein ist, ohne Gefahr zur Sünde waschen und baden können. Aehnlich, wenn das Kleinkind bei der Mutter allein ist. Der Satz: „Die Mutter darf alles sehen“, heist nicht, die Mutter dürfe sich alles erlauben. Anders, wenn das Kind sich in Gegenwart der Geschwister oder Kameraden befindet. Da soll es angeleitet werden, sich entsprechend zu bedecken. Im übrigen ist aber gerade z. B. das Schulbaden — nach Geschlechtern getrennt und mit entsprechenden Badekleidern — ein altbewährtes Mittel vernünftiger Abhärtung. Aehnlich gewöhnen sich auch Kinder, die mit Geschwistern anderen Geschlechtes aufwachsen, in gesunder Unbefangenheit aneinander. Stadtkinder sehen ohne jede Benachteiligung ihrer Schamhaftigkeit manches an modernen Nacktfiguren und Modeneuheiten. Die aszetische Bildung des Kindes finde hier den richtigen Mittelweg zwischen Leichtfertigkeit und Aengstlichkeit. Die Aszese ist Mittel zum Zweck und darf nicht der Prüderie und Ueberreiztheit die Wege bereiten. Begegnen uns nicht ab und zu Poenitenten mit einem Ballast von Prüderie und Ueberreiztheit, der von einem unklugen Religionsunterricht herkommt. Beispiele, wie z. B. „der hl. Aloysius hat seine Mutter nicht angeschaut“ gehören nicht in die Katechese.

Die Schamhaftigkeit muss aber soweit ausgedehnt und begrenzt werden, als die nötigen Dämme vor den inneren Gefahren des Geschlechtstriebes und vor den äusseren der Verführung zu schützen haben. Wenn auch die inneren Gefahren vor dem Beginne der Geschlechtsreife bei den Kindern noch nicht so gross sind, so könnten doch erhebliche und oftmalige Verletzungen der Schamhaftigkeit, sich selbst oder andern gegenüber, eine frühzeitige Weckung des Geschlechtstriebes zur Folge haben und den Anfang zur bösen Gewohnheitssünde der Selbstentheiligung. Bei Knaben ist diese Gefahr grösser als bei Mädchen.

7. Der Religionslehrer wird die Kinder besonders vor zwei Gefahren warnen: vor böser Gewohnheit und vor Verführung. Gerade der Ausdruck: „böse Freude“ wird bei Eintreten wirklicher Gefahr davor behüten, dass Heranwachsende die wirkliche Sünde nicht als solche einschätzen und erst nach eingetretener Gewohnheit die Wichtigkeit der Sache zu spät erkennen.

Der gefährlichste Feind des Kindes aber ist die Verführung von aussen her, sei es durch Handlungen oder durch gemeine Aufklärung über die geschlechtliche Lust selbst, von Seite der Altersgenossen oder älterer Personen. Missbrauch von Kindern mit nachfolgenden Skandalgeschichten, Prozessen und peinlich ausfragenden und untersuchenden Gerichtsverhandlungen ist ein unsagbar trauriges Unheil.

Die Belehrung der Klein- und der Schulkinder erstreckt sich daher frühzeitig auf die eindringliche Warnung vor dem Umgange mit schlechten Kameraden, Schlafgängern, Zimmerherren, im Dunkel Herum-

schleichenden, sie „freundlich“ Einladenden. Ja, es wird sogar eine etwaige Bemerkung gut tun, dass, wenn Berufspersonen, wie Coiffeure und andere sich Zudringlichkeiten erlauben, dies Unrecht sei. Sehr einzuschärfen ist die heilige Anzeigepflicht in Schule und Familie, wenn Verführer sich herumtreiben. Das Kind soll wissen, dass wenn jemand ihm das Versprechen abgenommen, nichts davon der Mutter zu sagen, es dieses Versprechen zu halten nicht verpflichtet ist, sondern der Mutter stets alles offenbaren soll. Bei grösseren Kindern darf auch wohl angedeutet werden, dass sehr nahe Berührungen unkeuscher Menschen, mit schrecklichen, unheilbaren Krankheiten anstecken können.

8. Es sollte der Fehler vermieden werden, allzu negativ zu unterrichten, d. h. immer nur von der Sünde und ihren schlimmen Folgen zu sprechen. Die Abschreckungspädagogik ist ja auch bei den Erwachsenen nicht das Ausschlaggebende. Der neue deutsche Einheitskatechismus weist uns hier bei der Behandlung aller Gebote den richtigen Weg. Die positive Belehrung ist sicherlich das Wirkungsvollste. Das Hervorheben der Nützlichkeit der Sittenreinheit für Leib und Seele, die Schönheit der Taufschuld und Reinheit des Herzens, das unbeschreibliche Glück einer reinen Jugendzeit, die Freude und innere Seligkeit ihres Gottesfriedens, dies öfters, mit Begeisterung und Wärme, auch an Beispielen und Erzählungen der Bibel (z. B. der wundersamen Geschichte des ägyptischen Josef oder den Worten des Heilandes selber) vorgetragen, wird immer den grössten und bleibendsten Erfolg haben.

9. Die Gelegenheit zu dieser Belehrung bietet schon in der ersten Schulklasse die kurze Behandlung der 10 Gebote Gottes, an zweiter Stelle insbesondere der Erstbeichtunterricht, sowie die Vorbereitung auf die erste hl. Kommunion. Alsdann in der Oberstufe der Katechismus, II. Hauptstück. Der Unterricht in Unter- und Oberstufe vor dem 14. Altersjahr wird nicht sehr stark differenzieren. In der Oberstufe sei die Ausdrucksform geeignet, dass die Unbefangenheit nicht verletzt werde, dass aber Wissende, Verdorbene, ihre Sünde erkennen und dass alle durch Gebet und Selbstüberwindung sich auf künftige Kampfesjahre vorbereiten. Was der allgemeine Unterricht nicht sagen kann und an individueller Behandlung ermangelt, wird dann die Belehrung im Beichtstuhl verbessern und ergänzen.

10. Eine Frage für sich ist die Unterweisung über die „Geheimnisse des werdenden Lebens“. Wird der Religionsunterricht eine Antwort geben auf die Frage: „Woher kommen die Kinder?“ — Auf alle Fälle soll eine diesbezügliche Unterweisung in keiner Weise in Verbindung mit dem 6. Gebot gebracht werden. Das Abhängigkeitsverhältnis von Kind und Mutter kann sehr wirksam und schön zum Ausgangspunkt des 4. Gebotes gemacht werden. Die Kirche gibt uns Wegleitung mit dem geheimnisvollen Satze im „Ave Maria“: „Und gebenedeit ist die Frucht deines Leibes.“ (Näheres darüber mit Unterrichts-Skizze f. „Schweiz. Kirchenzeitung“ 1926, Nr. 14 und 16 „Aus Schulentlassungsexerzitien“.)

Soweit genug in Theorie. Die Katechese über das 6. und 9. Gebot werde in väterlich ernstem Tone, frei von Befangenheit, vorgetragen und es empfiehlt sich sehr, dass

der Seelsorger dessen Wortlaut und Prinzipien in einem Vortrag auch den Müttern der betr. Schulkinder darlege.
Basel. Pfarrer v. Streng.

Kirchen - Chronik.

Generalversammlung des Werkes der Glaubensverbreitung. Dieser Tage versammelte sich in Rom die internationale Oberleitung des Werkes der Glaubensverbreitung. Die Gesamtsumme der Sammelgelder beläuft sich auf fast 2 Millionen Dollars. Gegenüber dem letzten Jahre ist eine Vermehrung der Einnahmen um 200,000 Dollars festzustellen. Dazu kommen freilich die erheblichen Summen, die von den Orden und Missionsgesellschaften direkt gesammelt werden. Trotzdem genügen die Geldmittel noch lange nicht. In den meisten Missionsgebieten könnte die Zahl der Bekehrungen verdoppelt werden, wenn mehr Schulen gegründet und Katecheten angestellt werden könnten. Was eine intensivere Organisation zu leisten vermag, beweist eine nordamerikanische Diözese, die vor drei Jahren nur 3000 Dollars leistete und jetzt 100,000 Dollars. Neben den Vereinigten Staaten zeichnen sich besonders Holland und auch Bayern aus, wo in $\frac{3}{4}$ der Pfarreien der Verein der Glaubensverbreitung besteht. Selbst in Italien macht das Werk schöne Fortschritte: die dortigen Einnahmen nahmen um 1 Million Lire zu: 3 Mill. gegenüber 2 Mill. im letzten Jahre. Wie Kardinal van Rossum in seiner Eröffnungsansprache in der Generalversammlung hervorhob, ist in China und Japan besonders die Gründung von Hochschulen notwendig. In letzter Zeit ist man auch daran gegangen, die an den europäischen Universitäten zahlreichen chinesischen und japanischen Studenten zu missionieren, so in England und in Paris. In der revolutionär-nationalen chinesischen Bewegung sind die Studenten bekanntlich führend.

In Moskau besteht schon seit geraumer Zeit eine solche chinesische Propagandauniversität. Ihr Rektor ist der berühmte Radek. Jules Sauerwein, der bekannte Reporter des Pariser „Matin“, berichtet von seinem Besuch dieser Hochschule, wie ihn Radek selbst durch die Universitätsräumlichkeiten geführt habe. In der Bibliothek, die 80,000 Bände zählt, wies Radek auf ein Bücherregal mit alten, prächtig eingebundenen Büchern hin: „Es sind die Werke“, erklärte Radek, „eurer Jesuitenmissionäre des 17. Jahrhunderts, besser als alles, was moderne Gelehrte über China geschrieben haben mit einem unvergleichlichen Verständnis der chinesischen Seele.“

Italien. Katholische Universität in Mailand. Die katholische Universität vom Hlgsten Herzen entwickelt sich erfreulich. Betrug die Kollekte des sog. „Universitätstages“ im Jahre 1923 etwas mehr als eine Million Lire, so ist sie jetzt bereits auf 2,378,000 L. gestiegen. Die Hochschule wird nächstens neue Räumlichkeiten beziehen, nämlich das grossartige frühere Zisterzienserkloster neben der Kirche des hl. Ambrosius, das seit der Revolutionszeit in einen Militärspital verwandelt war. Die Universität ist nun auch staatlich anerkannt worden.

Rom. Jubiläum des deutschen Campo Santo. Das deutsche Kolleg beim Campo Santo Teutonico feierte dieser Tage sein 50-jähriges Jubiläum. Die Feier war ein sprechender Beweis der hohen Achtung, der sich das Kolleg in Rom und in Deutschland erfreut. Das Festamt wurde

vom Kardinal-Protektor Vannutelli zelebriert, assistiert von den zwei Alt-Kamposantinern: Mgr. Wilpert und Mgr. Kirsch. An der Erinnerungsfeier nahmen mit zahlreichen römischen und auswärtigen Prälaten und Gelehrten die Kardinäle Vannutelli, Frühwirth und Ehrle teil. Der verdiente derzeitige Rektor, Mgr. David, hielt die Festrede auf den Gründer Mgr. de Waal und seine Stiftung. Kardinal Vannutelli beehrte die Versammlung mit einer Ansprache. Der Papst, der an Rektor David durch seinen Staatssekretär ein huldvolles Schreiben richtete, empfing das Kollegium und die Festteilnehmer in Privataudienz. Von zahlreichen deutschen Bischöfen und vom Bischof von Freiburg-Lausanne-Genf liefen Telegramme ein.

Japan. Ein japanisches Religionsedikt. Im japanischen Oberhaus wurde ein Gesetz eingebracht, das den Buddhismus, den Schintoismus und das Christentum staatlich anerkennt. Das Gesetz sieht zwar vor, dass die Regierung gegen Religionen oder Lehren vorgehen könne, die die nationalen Sitten oder die Volksmoral verderblich beeinflussen. Es scheint aber, dass diese Gesetzesartikel sich nicht in erster Linie etwa gegen die aus der Fremde eingeführten Religionen richten. Den grössten Widerstand finden sie vielmehr bei den Buddhisten, die nichts von einer Staatseinmischung in ihre religiösen Angelegenheiten wissen wollen. — Die Zahl der Christen beträgt in Japan z. Z. 220,000, wovon 78,000 Katholiken, die der Buddhisten 48 Mill., der Schintoisten 14 Mill.; diese beiden Religionen sind aber nicht streng geschieden.

Mexiko. Verleumdung und Verfolgung der kathol. Kirche. Die Kirchenverfolgung wütet weiter. Präsident Calles stellt in tendenziösen Telegrammen die Katholiken sogar als die Anstifter eines verbrecherischen Ueberfalls auf einen Eisenbahnzug hin. Zugleich unterwirft er bezeichnender Weise alle telegraphischen Nachrichten nach dem Ausland der strengsten Zensur. Fünf Bischöfe, darunter der Erzbischof von Mexiko, wurden zur Deportation verurteilt.

Liberale Schweizer Blätter, darunter auch das „Luz. Tagblatt“, bringen die verleumderischen Ausstreungen der Freimaurer-Regierung in Sperrdruck und versehen sie mit schwarzen Händen. Ob sie es auch mit den Feststellungen im Römer Zaniboni-Prozess tun, aus denen hervorgeht, dass die italienische Freimaurerei den Attentatsversuch auf Mussolini finanziert hat?

Thurgau. Glockenweihe in Steinebrunn. Hier fand am Ostermontag die Weihe der neuen Glocken statt. Die hl. Handlung wurde vom hochwürdigsten Bischof von St. Gallen vorgenommen. Die Festpredigt hielt P. Romuald Banz, Rektor in Einsiedeln. An 3500 Gläubige nahmen an der Zeremonie teil.
V. v. E.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Bei der Bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

La Chancellerie Episcopale a reçu:

1. Für Bistumsbedürfnisse: *Pour les besoins du Diocèse:*

Kappel 26, Breuleux 46, Aarau 30, Richenthal 33.

2. Für das Charitasopfer: *Pour les oeuvres de Charité:*

Hitzkirch 100, Olten 150, Basel (Hl. Geist) 300.

3. Für das hl. Land: *Pour les Lieux Saints:*

Breuleux 53, Fülenbach 20, Sempach 89, Doppleschwand 23, Schüpfheim 75, Sauley 40, Sissach 9.50, Walchwil 42, Zug 240,

Bellikon 14, Obermumpf 12, Würenlingen 52, Leuggern 67, Sins 72, Aarau 45, Sitterdorf 14, Basel (Hl. Geist) 150, Bettlach 30, Zuchwil 35, St. Niklaus 41, Selzach 40, Gännsbrunnen 7, Winznau 21, Gunzgen 24, Grindel 8.30, Rodersdorf 13.50, Hochwald 21.30, Breitenbach 28, Bärschwil 23 10, Emmen 24, Adligenswil 25, Vitznau 25, Luzern (Senti) 42.75, Schwarzenberg 15, Büron 104, Eich 45, Hellbühl 33, Hildisrieden 40, Wolhusen 100, Hergiswil 29, St. Urban 22, Dagmersellen 78, Bonfol 19, Fahy 25, Courgenay 54, Courrendlin 35, Nenzlingen 13.50, Oberwil (Basel) 47.65, Steinhausen 33, Frick 50, Wallbach 30, Mumpf 42.50, Oeschgen 12, Kaisten 64, Waltenschwil 38, Beinwil 45, Zufikon 22, Kirchdorf 94, Laufen 99.35, Flumenthal 20, Oberdorf 54, Biberist 30, Solothurn 160, Balsthal 88, Herbetswil 20.30, Laupersdorf 10, Neuendorf 40, Gempen 10, Seewen 11.85, Luzern (Hof) 206, Gerliswil 90, Horw 55.50, Reussbühl 60, Münster (Stift) 83, Oberkirch (Luz.) 30.20, Bramboden 8, Sörenberg 15, Altishofen 86, Richenthal 36, Luthern 53.60, Brislach 20, Thun 48.70, Porrentruy 155.50, Vermes 13, Buix 80, Courtemaiche 29.60, Miécourt 6, Corban 12, Saignelégier 39, Lajoux 20.85, Mervelier 30, Courchapoix 15, Aesch (Basel) 64.40, Binningen 40, Hägglingen 51.32, Kaiseraugst 50, Zeiningen 60, Dottikon 40, Mellingen 78, Sarmenstorf 87.50, Mühlau 18, Göslikon 16, Lunkhofen 60, Abtwil 15, Oberwil (Aarg.) 23, Schneisingen 49, Ehrendingen 38.40, Koblenz 19, Ermatingen 11, Wuppenau 16.30, Bussnang 17, Schönholzerswilen 14, Tobel 60, Altnau 13, Emmishofen 30, Bettwiesen 20.64, Arbon 65, Weinfeldern 50, Romanshorn 80.60, Hitzkirch 100, Mümliswil 28.60, Holderbank 14.50, Kleinlütze, 15, Müswangen 7, Kleinwangen 54, Menzberg 20, Geiss 16, Ettiswil 32, Uffikon 26.35, Courtedoux 9, Cornol 32.25, Bourrignon 19, Allschwil 47, Laufenburg 57, Hermetschwil 23.50, Muri 125, Auw 50, Bremgarten 120, Spreitenbach 32, Baldingen 20, Gündelhart 10, Amriswil 48.20, Herdern 7, Wahlen 16.50, Kestenholz 63, Oberbuchsiten 20, Olten 200, Dornach 12, Hofstetten 20.05, Udligenswil 30, Hochdorf 100 Münster (St. Stephan) 57, Sursee 248, Zell 50, Noirmont 90, Stein (Aarg.) 20, Möhlin 18, Rheinfelden 50, Tägerig 26, Wohlenschwil 48, Berikon 41, Zurzach 40, Wettingen 170, Homburg 30, Werthbühl 20, Klingenzell 5, Grenchen 100, Ramiswil 13, Obergösgen 15, Boncourt 88.20, Soultz 28.60, Baar 100, Dietwil 31, Hagenwil 25, Hüttwilen 15, Neuheim 20, Leutmerken 25.

4. Für den Peterspfennig: Pour le Denier de S. Pierre: Breuleux, 64, Aarau 30, Basel (Hl. Geist) 150, Unterägeri 70.

5. Für die Sklavenmission: Pour la mission antiesclavagiste: Ifenthal 33, Udligenswil 30, Bramboden 8, Kappel 24, Frauenfeld 125, Dulliken 19.45, Tägerig 50, Aarau 30, Menziken 30, Cham 225, Göslikon 12.20, Kaisten 63, Courtemaiche 23, Knutwil 35.

6. Für das Seminar: Pour le Séminaire: Steinebrunn 20, Breuleux 57, Aarau 35.

7. Für das Fastenopfer. Pour l'offrande de Carême: Laufen 519.10, Neuhausen 80, Trimbach 85, Wuppenau 50, Basel (St. Anton) 953, Basel (St. Klara) 1000, Wängi 364, Menziken 106.80, Bichelsee 350, Oberwil (Basel) 152.50, Solothurn 2341.45, Selzach 180, Olten 800, Breitenbach 81.90, Luthern 204.50, Hochdorf 830, Hergiswil 337, Sempach 370, Schüpfheim 430, Sissach 120, Reinach 179.29, Allschwil 352, Baldingen 60, Neuenhof 112, Leuggern 210, Lunkhofen 340, Aarau 680, Paradies 20, Wuppenau 45, Ermatingen 38, Deitingen 100, Burgdorf 250, Porrentruy 917.80, Mümliswil 261, Sörenberg 89, Root 300, Emmen 300, Lajoux 90, Sauley 65, Bourrignon 83, Mervelier 272, Corban 88, Birsfelden 110.20, Menzingen 140, Spreitenbach 85, Zurzach 300, Auw 220, Sarmenstorf 400, Muri 600, Uesslingen 100, Sommeri 216, Tobel 264, Arbon 440, Dornach 241, Grindel 46.65, Geiss 60, Vitznau 100, Dopplechwand 200, Neudorf 136, Meggen 250, Marbach 300, Zwillingen 91, Zug 1700, Bellikon 64, Wohlenschwil 120, Kirchdorf 210, Lengnau 210, Frick 352, Oeschgen 80, Gündelhart 73, St. Niklaus 192, Holderbank 75, Rodersdorf 85, Büron 763, Hl. Kreuz (Luz.) 18, Liesberg 154.98, Wallbach 50, Fuluibach 130, Luzern (Jesuitenkirche) 1055, Walchwil 140, Baar 885, Wittnau 150, Sins 330, Warth 35, Basel (Hl. Geist) 1500, Bett-

lach 150, Zuchwil 120, Winznau 88, Gännsbrunnen 36, Gunzgen 104.50, Hochwald 56, Gempen 49, Breitenbach 32, Bärschwil 44.25, Adligenswil 100, Luzern (Senti) 120.15, Buchrain 120, Schwarzenberg 120, Eich 104, Hellbühl 191, St. Urban 120, Hildisrieden 280, Wolhusen 600, Dagmersellen 530, Bonfol 60, Bure 90, Fahy 45, Courgenay 227, Courtételle 200, Courrendlin 120, Montsevelier 90, Nenzlingen 70, Unterägeri 240, Steinhausen 163, Oberwil (Zug) 40.70, Ittental 59.32, Mumpf 55, Reiden 268, Waltenschwil 108, Beinwil 200, Zufikon 130, Flumenthal 80, Oberdorf 240, Biberist 160, Balsthal 320, Herbetswil 61.10, Laupersdorf 30, Wolfwil 88, Neuendorf 150, Dulliken 54.15, Erlinsbach 455, Luzern (Hof) 1500, Gerliswil 800, Horw 208.50, Münster (Stiftskirche) 453, Inwil 360, Oberkirch 205, Mariazell 7, Bramboden 65, Altishofen 672, Richenthal 160, Zofingen 112, Brislach 29.70, Thun 120, Interlaken 140, Tramelan 25, Buix 45, Courtemaiche 194.20, Miécourt 24, Saignelégier 111, Courchapoix 95, Vermes 35, Finstersee 23, Aesch (Basel) 185.40, Pfeffingen 32, Binningen 100, Hägglingen 314.50, Kaiseraugst 180, Zeiningen 160, Dottikon 230, Mellingen 160, Lunkhofen II 15, Mühlau 100, Abtwil 100, Oberwil 80, Schneisingen 215, Ehrendingen 259, Koblenz 66, Gachnang 30, Bussnang 36, Schönholzerswilen 69, Altnau 69.50, Aadorf 180, Emmishofen 100, Bettwiesen 80.80, Weinfeldern 260, Romanshorn 485.70, Hitzkirch 400, Gretzenbach 265, Kleinlützel 100, Luzern (St. Maria) 1500, Knutwil 160, Müswangen 55, Menzberg 65, Ettiswil 200, Uffikon 191.45, Courtedoux 70, Cornol 41.85, Ettingen 135.50, Morgarten 16, Sulz 345, Laufenburg 210, Lenzburg 57.76, Hermetschwil 115.50, Bremgarten 380, Amriswil 334.40, Herdern 48, Stein 130, Wahlen 67.40, Luterbach 57, Kestenholz 100, Oberbuchsiten 67, Niedergösgen 168, Hofstetten 53, Udligenswil 140, Rickenbach 354, Münster (St. Stephan) 426, Sursee 500, Entlebuch 500, Zell 248, Grelingen 160, Noirmont 200, Montignez 55, Movelier 18, Pleigne 18, Möhlin 60, Rheinfelden 300, Tägerig 90, Bettwil 78, Wohlenschwil (II) 10, Berikon 216, Wettingen 430, Homburg 170, Werthbühl 132, Klingenzell 45, Grenchen 400, Ramiswil 25, Obergösgen 55, Witterswil 42, Seewen 71.60, Boncourt 415.50, Soultz 71.05, Stein 82, Niederwil 65, Dietwil 157, Hagenwil 138.55, Dussang 250, Hüttwilen 80, Hl. Kreuz 45.90, Hergiswil 28, Leutmerken 100.

8. Für das Seminar in Solothurn: Pour la Séminaire à Soleure: Sitterdorf 27, Fuluibach 41, Basel (Hl. Geist) 1000, Bettlach 55, Zuchwil 55, St. Niklaus 80, Selzach 50, Gännsbrunnen 14, Winznau 39, Gunzgen 34, Grindel 11, Rodersdorf 17, Hochwald 23.55, Bärschwil 34.65, Emmen 100, Adligenswil 37, Vitznau 41, Luzern (Senti) 30, Buchrain 30, Schwarzenberg 30, Eich 31, Hellbühl 32, Hildisrieden 55, Schüpfheim 216, Wolhusen 150, Hergiswil 81, St. Urban 45, Dagmersellen 81, Bonfol 35, Bure 20, Courgenay 60, Courtételle 114, Courrendlin 100, Montsevelier 24, Nenzlingen 9.50, Laufen 254.65, Sissach 48, Zug 500, Unterägeri 100, Steinhausen 47, Oberwil 10, Leuggern 45, Wallbach 26, Ittental 27.21, Mumpf 42.50, Frick 100, Oeschgen 31, Kaisten 100, Aarau 285, Waltenschwil 45, Beinwil 75, Zufikon 28, Kirchdorf 134, Solothurn 1040, Flumenthal 43, Oberdorf 160, Biberist 110, Balsthal 160, Herbetswil 44, Laupersdorf 25, Wolfwil 59, Neuendorf 60, Olten 400, Dulliken 12.50, Erlinsbach 138, Gempen 15, Luzern (Hof) 511, Gerliswil 10, Horw 81, Reussbühl 120, Münster (Stiftskirche) 140, Inwil 10, Oberkirch 41.40, Hergiswald 6, Mariazell 3, Bramboden 20, Sörenberg 31, Altishofen 112, Richenthal 63, Zofingen 60, Luthern 45.40, Brislach 21.05, Thun 71.45, Interlaken 68, Tramelan 25, Porrentruy 462, Buix 40, Courtemaiche 44.65, Miécourt 10, Saignelégier 40, Sauley 27, Lajoux 30, Corban 33, Mervelier 70, Vermes 15, Courchapoix 17, Finstersee 7, Aesch 120.20, Pfeffingen 25, Binningen 60, Hägglingen 66.74, Kaiseraugst 56, Zeiningen 70, Dottikon 55, Sarmenstorf 93, Bellikon 16, Lunkhofen 90, Mühlau 20, Abtwil 45, Auw 65, Baden 642, Schneisingen 70, Ehrendingen 58.50, Koblenz 35, Würenlingen 72, Ermatingen 29, Gachnang 20, Bussnang 17, Schönholzerswilen 24, Tobel 100, Altnau 30, Emmishofen 60, Bettwiesen 14.96, Arbon 150, Weinfeldern 80, Romanshorn 83.80, Hitzkirch 150, Mümliswil 90, Holderbank

25, Gretzenbach 102, Kleinlützel 41.20, Knutwil 50, Luzern (Jesuitenkirche) 265.80, Müswangen 24, Menzberg 16, Geiss 9, Ettiswil 100, Uffikon 27.20, Courtedoux 18, Cornol 18.35, Bourrignon 50, Allschwil 110, Morgarten 17, Laufenburg 103, Lenzburg 57.56, Hermetschwil 39, Muri 234, Sins 105, Bremgarten 110, Spreitenbach 40, Baldingen 30, Warth 20, Gündelhart 24, Amriswil 98.40, Herdern 10, Uesslingen 25, Stein 30, Wahlen 26, Luterbach 23, Kestenholz 45 50, Oberbuchsiten 55, Niedergösgen 120, Olten (II) 100, Dornach 75, Hofstetten 25.75, Udligenswil 31, Rickenbach 50, Münster (St. Stephan) 81, Doppleschwand 34, Entlebuch 105, Zell 45, Burgdorf 70, Grellingen 42, Noirmont 115, Montignez 22, Movelier 15, Pleigne 10, Walchwil 38, Stein 35, Möhlin 20, Rheinfelden 130, Tägerig 39, Bettwil 18, Wohlenschwil 58, Berikon 65, Zurzach 100, Wettingen 265, Homburg 40, Werthbühl 40, Klingenzell 50, Paradies 12, Grenchen 200, Ramiswil 10, Obergösgen 30, Witterswil 20, Sempach 85, Boncourt 206, Soulce 18.30, Kaisten 23, Niederwil 30, Dietwil 32, Hagenwil 53.10, Hüttwilen 23, Hl. Kreuz 21.40, Leutmerken 50.

Gilt als Quittung.
Pour acquit.

Postcheck Va 15. Compte de chèques Va 15.
Solothurn, den } 23. April 1927.
Soleure, le }

**Die bischöfliche Kanzlei.
La Chancellerie épiscopale.**

**Inländische Mission.
Neue Rechnung pro 1927.**

a. Ordentliche Beiträge.

Kt. Aargau: Kloster Fahr 50; Baden a) Gabe von Ungenannt 500, b) Beiträge I. Rate 265, c) Geistliche Blumenspende 5; Laufenburg a) von Ungenannt 250, b) Einzelgabe 25; Döttlingen, Gabe von Ungenannt 50; Hermetschwil, Legat der Fr. Paulina Kretz sel. von Staffeln 300; Gansingen a) Spez.-Gabe aus einem Trauerhaus 100, b) Gabe von Ungenannt 300; Spreitenbach a) Nachtrag 5, b) Legat der Frau Wwe. Anna Muntwiler-Füglister sel. 170 Fr. 2,020.—
Kt. Baselland: Reinach, Gabe von Ungenannt 50.—
Kt. Bern: Pruntrut, Gabe von Th. P. 100; Montignez, Legat von Fräulein Katharina Terrier sel. 100; Liesberg, von Ungenannt 50; Cornol, Legat von Herrn Constant Berret sel. 300; Laufen, Gabe von der Vereinsdruckerei 50; Bure, Legat der Fr. Marie Courtat sel. 500; Charmoille 10 „ 1,110.—
Kt. Freiburg; Durch bischöfl. Kanzlei à conto Beiträge „ 100.—
Kt. Glarus: Näfels, Legat von Jglg. Johann Müller sel. „ 100.—
Kt. Luzern: Gabe von Ungenannt in Sch. 50; Horw, Gabe von Ungenannt 100; Willisau à conto Beiträge 22.50; Münster, Legat von Fr. Al. Kopp sel. 500; Luzern a) Legat von Herrn Prof. Heinrich Berlinger sel. 300; b) Von N. N. durch P. Guardian 20; c) Geistl. Blumenspende 3; d) Zum Andenken von Herrn Bösch-Inauen sel. 100; e) Spez.-Gabe von Ungenannt 100; f) Legat von Herrn Kaspar Düggelein sel. (inkl. Zins) 505; g) Gabe der ehrw. Spitalschwester 50; Zell, aus Bürli-Stiftung 100; Rickenbach, Gabe von B. H. a. L. 10 „ 2,060 50
Kt. Nidwalden: Stans, Legat von H.H. J. M. Käslin sel. bisch. Kommissar und Pfarrer „ 500.—
Kt. Schaffhausen: Ramsen à conto „ 20.—

Kt. Schwyz: Arth, Gabe von Ungenannt 600; Muotathal, Filiale Ried 81 Fr. 681.—
Kt. Solothurn: Dornach, Gabe von Herrn E. Stöcklin-Schmidlin sel. „ 500.—
Kt. St. Gallen: Durch bischöfl. Kanzlei à conto Beiträge 7050 Mels, Gabe von Ungenannt 250; Wittenbach, zum Andenken an Fr. Sophie Krämer sel. 100; Bernhardzell a) à conto Beiträge 50; b) Legat von Wwe. Hafner sel. 100; c) Legat von Ungenannt 50; Gähwil, aus dem Trauerhaus Joh. Baptist Sennhauser, Sennis 20; Rapperswil, von Ungenannt durch P. Gualbert O. Cap. 200; St. Peterzell, Gabe von H. H. J. Werli Pfarrer 20; Wil, Gabe von Ungenannt durch P. Columban O. Cap. 50; Kirchberg, Gabe von F. Sch. 50 „ 7,940.—
Kt. Thurgau: Sommeri, zum Andenken an Joh. Brüschiwiler sel. von Hefenhofen 10; Sirnach à conto Beiträge 50; Aadorf, aus einem Trauerhaus von Ungenannt 100 „ 160.—
Kt. Uri: Seedorf, löbl. Frauenkloster „ 20.—
Kt. Wallis Glurigen 5; Saas-Fee 40 „ 45.—
Kt. Zug: Zug, a) Legat von Fr. Katharina Kleimann sel. 250; b) Missionssektion am Kollegium St. Michael 20; Menzingen, Gabe von Ungenannt 100 „ 370.—
Ausland: Von den Schweizer-Theologen am Kanisianum in Innsbruck „ 5.—

Total Fr. 15,681.50

b. Ausserordentliche Beiträge.

Kt. Aargau: Vergabung von Ungenannt im Badnerbiet mit Nutzniessungsvorbehalt Fr. 1,000.—
Vergabung von Ungenannt im Freiamt „ 3,000.—
Vergabung von Ungenannt im Fricktal, mit Auflage „ 1,522.30
Kt. Baselstadt: Vergabung von Fr. Marie Müller sel. in Basel „ 3,000.—
Kt. Luzern: Vergabung von Ungenannt in Grosswangen „ 5,000.—
Vergabung von E. W. „ 2,000.—
Legat der Fr. Kunigunde Zimmermann sel. in Münster „ 1,000.—
Kt. Nidwalden: Legat des Herrn Jakob Zeller sel. Hostettli in Oberdorf, Stans „ 1,000.—
Kt. Solothurn: Vergabung von Ungenannt in Solothurn, mit Nutzniessungsvorbehalt „ 4,000.—
Kt. Uri: Vergabung von Ungenannt aus Uri „ 7,800.—
Kt. Wallis: Vergabung von Ungenannt im Wallis, mit Nutzniessungsvorbehalt „ 15,000.—
Kt. Zug: Vergabung von Ungenannt mit Nutzniessungsvorbehalt „ 5,000.—
Vergabung von Ungenannt in Baar, mit Nutzniessungsvorbehalt „ 1,000.—
Vergabung von Ungenannt in Walchwil, mit Nutzniessungsvorbehalt „ 1,040.—
Kt. Zürich: Legat von Herrn Eduard von Orelli sel. im Thahof, Zürich „ 1,000.—
Total Fr. 52,362.30

c. Jahrzeitstiftungen.

Jahrzeitstiftung von Ungenannt in Rorschach mit jährlich einer hl. Messe in Thusis Fr. 150.—
Jahrzeitstiftung von Ungenannt im Kt. Solothurn mit einer hl. Messe in Derendingen „ 150.—
Jahrzeitstiftung für Fr. L. M. in Schönenbuch mit jährlich zwei hl. Messen in Niederurnen „ 300.—
Zug, den 12. April 1927.

Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hausheer.

Messwein Haushälterin

sowie in- und ausländische Tisch- u. Flaschenweine empfehlen in anerkannt guter Qual.

Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten

sucht Stelle in ein Pfarrhaus. Adresse zu vernehmen bei der Expedition des Blattes. (OF1073Lz)

Gebetbücher
in grosser Auswahl vorrätig bei
Räber Cie., & Luzern.

Druckerei

JEDER ART UND AUFLAGE. ROTATIONS-DRUCK SOWIE FEINSTER AKZIDENZ-DRUCK LIEFERT IN KÜRZESTER FRIST UND ZU MÄSSIGEN PREISEN

BUCHDRUCKEREI RÄBER & C^{IE}, LUZERN

Kurer, Schaedler & Cie.

in WIL (Kanton St. Gallen)

Kunstgewerbliche Anstalt.
Paramente, Vereinsfahnen,
kirchl. Gefässe und Geräte,
Kirchentepiche, Statuen,
Kreuzwege, Gemälde,
REPARATUREN

Offerten und Ansicht-Sendungen auf Wunsch zu Diensten.

Euer Hochwürden!

Wir beehren uns, hierdurch mitzuteilen, dass unsere Schneiderei vom 1. November 1926 an nur noch für den eigenen Hausbedarf arbeitet. Wir benützen die Gelegenheit, dem hochwürdigen Klerus herzlichst zu danken für das Vertrauen, das er unserem Hause entgegengebracht hat.

Unser bisheriger Schneidermeister, Herr F. Wanner, hat nun ein eigenes Geschäft eröffnet. Wir empfehlen ihn und sein Geschäft unsern Bekannten und Freunden, und besonders dem hochwürdigen Klerus.

Immensee, den 10. November 1926.

Institut Bethlehem:
Die Direktion.

Anschliessend an obige Mitteilung empfiehlt sich Unterzeichneter zur Anfertigung von Priesterkleidern aller Art. Durch solide Arbeit, geschmackvolle Formen und äusserst billige Preise bin ich in der Lage, den Wünschen meiner werten Kundschaff entsprechen zu können. Als Spezialität liefere ich Ihnen:

Soutanen, in den verschiedenen Schnittarten

Gehrock- und Soutanell-Anzüge

Douillettes — Mäntel Collare — Zingulum — Birette u. s. w. in jeder Form und Preislage. Grosse Auswahl in nur farbächten schwarzen Stoffen. Indem ich Sie bitte, Ihre geschätzten Aufträge an mich ergehen zu lassen, zeichne ich mit vorzüglicher Hochachtung

F. Wanner, Mass-Schneiderei, Immensee

Telephon Nr. 48 — Postcheck-Konto VII 1149.

Hohle Gasse.

Tinten! Copier- und Schreib-Tinte, rot und blaue Tinte empfehlen **Räber & Cie., Luzern.**

ORGEL-NEU-BAUTEN

Umbauten, Reparaturen, Stimmungen

besorgt prompt

PAUL GOLL, Orgelbauer

Nachfolger von Goll & Cie.

Religiös gesinnte Töchter, die sich der Kranken-, Mütter- und Kinder-Pflege widmen wollen, finden jederzeit Aufnahme im

St. Anna-Verein

Kirchlich approb. kath. Pflegeverein im Sinne von
Can. 707 des C. J. c.

Von Sr. Heiligkeit Papst Pius X. gesegnet und von den Schweiz. Bischöfen aufs wärmste empfohlen.

Die Hochw. Herren Geistlichen wollen gefälligst die Statuten, Aufnahme-Bedingungen u. s. w. sich zusenden lassen vom Mutterhause

Sanatorium St. Anna Luzern.

Rösch, Perikopenbuch

ist erschienen.

Leinwand, Rotschnitt Fr. 10.—
Leinwand, Goldschnitt Fr. 11.—
Leder, Rotschnitt Fr. 18.75
Leder, Goldschnitt Fr. 20.—

Vorrätig bei

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.



Fraefel & Co.

St. Gallen

Gegründet 1883

*

Paramente und Fahnen

Spitzen — Teppiche — Statuen u. s. w.

Kirchl. Gefässe und Geräte

Kunstgerechte Reparaturen

Die neueste Schrift

von Rob. Mäder

Katholische Aktion!

Band III der Schriften der Erneuerung
1.—5. Tausend, 140 Seiten, kart. Fr. 2.50

*

Die Armee der geschulten, schlagfertigen, disziplinierten, katholischen Soldaten im Dienste des Königums Christi — das ist die *katholische Aktion* - die grandiose Idee Pius XI.

*

Verlag „Nazareth“ Thiersteinallee 55, Basel

Elektrische Kirchenheizungen

erstellt nach eigenem patentiertem System,
speziell geeignet für katholische Kirchen

A. ZEMP & Co. „ACCUM“

Fabrik elektrischer Heizapparate

Werkplatz Tribtschen, LUZERN

Ausarbeitung von Projekten und Kostenvoranschlägen
gratis. Beste Referenzen.

F. Wanner, Massschneiderei

Telephon 48 Immensee Hohle Gasse

Spezialität: **Priesterkleider**

Soutanen in den verschiedenen Schnittarten, Soutanellen und Gehrockanzüge, Douillettes und Mäntel

Collare — Cingulum — Birette

Grosse Auswahl in nur farbächten Tuchen.

Verlangen Sie bemusterte Offerten.

Gebetbücher sind zu haben bei **Räber & Cie., Luzern**

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik

M. Herzog in Sursee

offeriert als Spezialität:

Kirchenkerzen weiss u. gelb gar. rein Wachs
" " " lith 550/0 Wachs

Ferner: **Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumk., Stearink.,** nicht tropfendes **Anzündwachs, Weihrauch la, Rauchfasskohlen etc.**

Ferner: **Elekt. „Pyrigon“-Apparat** zum Anzünden der Rauchfasskohlen, Temperieren von Wasser und Wein; Voltspannung angeben und Länge des Kabels.



Marmon und Blank

Kirchliche Kunst-Werkstätten
Wil (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Beistühle etc. — Religiösen Gral schmuck, Renovation und Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebesicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen u. Renovationen. Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen! Ausführung der Arbeiten in unserer eigenen Werkstätten.

Kirchenfenster - Renovationen Neuarbeiten und Reparaturen

Für fachtichtige Ausführung garantiert und empfiehlt sich höfl. als einzig kath. Haus vom Platze Zürich.

J. Süess, Schrennengasse 21, Zürich 3.

Ferdinand Schöningh — Paderborn

Eine bedeutende Neuerscheinung

Die Religionstheorie von Ernst Troeltsch

Von Dr. phil. et theol. **Emil Spiess**, Professor der Theologie
Mit Bildnis von Ernst Troeltsch. VIII, 601 S. gr. 80. M. 19.—, geb. M. 21.—

Das Werk behandelt nicht allein die Religionstheorie, sondern das ganze wissenschaftliche Schaffen Troeltschs, berührt in weitgehendem Mass die ganze einschlägige Theologie und die brennendsten Zeifragen des heutigen Protestantismus; es bietet darum eine gründliche und sichere Einführung in die moderne protestantische Theologie.

Soeben erscheint

Kleines Messbuch für die Sonn- und Feiertage

Im Anschluss an das Messbuch von Anselm Schott O. S. B mit Einführungen und Erklärungen herausgegeben von Pius Bihlmeyer O. S. B

Mit Titelbild / kl. 12° / (678 Seiten)

In Leinwand mit Rotschnitt Fr. 5.— Partiepreis bei Abnahme von 25 Stück Fr. 4.50
In Leinwand mit Goldschnitt Fr. 5.65 Partiepreis bei Abnahme von 25 Stück Fr. 5.—
In Leder mit Rotschnitt Fr. 8.15 In Leder mit Goldschnitt Fr. 8.75

Schott Nr. 4:

Das kleine Messbuch ist bestimmt, die weitesten Volkskreise zum engen Mitfeiern am heiligen Opfer zu gewinnen!

Die Erklärungen und Einführungen sind durchaus volkstümlich gehalten. Es werden nur wenige lateinische Texte geboten. Im Anhang sind Gebete für besondere Anlässe, auch eine Beicht- und Kommunion-Andacht aufgenommen.

Buchhandlung Räder & Cie., Luzern

Kath. Priester gesucht

für ein leichtes Vikariat, dauernder bezahlter Posten. (Sehr schöne und akustische Kirche.)

Anmeldung unter Chiffre O.B.134.

Akadem. Kirchenmaler

Schweizer, empfiehlt sich zur künstlerischen Ausschmückung von Kirchen sowie zur Restaurierung alter Kirchengemälde. Bescheidene Berechnung. Zuschriften erbeten A. 8. 22140

Ernst Bräm, Malereitechniker
Schlieren bei Zürich.

Der Heldentod der Schweizergarde in Rom

im Jahre 1527

Zugleich eine kurze Geschichte der Garde von ihrer Gründung bis auf den heutigen Tag.

Von Dr. Hans Abt.

80 39 Seiten, mit 4 Einschaltbildern und Umschlagsbild.

Preis Fr. 1.50.

Auch die Schweizergarde in Rom besitzt wie die Schweizergarde in Paris ihre ruhmreiche Geschichte, auch sie hat einst in heldenmüthigem Kampf gegen eine furchtbare Uebermacht ihren Treue-Eid mit dem Blute besiegelt und ist furchtlos und aufrecht in den Tod gegangen. — Das Büchlein von Dr. Abt ist berufen, zum 400-jährigen Jubiläum die Erinnerung an die Ruhmestat der Schweizergarde im Sacco di Roma in weitesten Kreisen wieder aufleben zu lassen. — Niemand wird das hübsche, mit interessanten Bildern ausgestattete Büchlein ohne tiefen Eindruck lesen. Würdte es vor allem auch den heranwachsenden jungen Eidgenossen in die Hände gelegt werden, damit es sie begeistere für den guten alten Schweizergeist, für die echte Schweizertreue, die nicht wankt, ob Not und Tod sie unvettern.

G. Ulrich

Buch- und Devotionalien-
Versand P106On

Olfen

Klosterplatz — Telephon 7.39
Kommissionsweise Belieferung von Pfarrmissionen.

Rosenkränze, Gebetbuchbildchen, Kommunionbilder, Kerzen, Gebetbücher, Theresien- u. andere Schriften, Kreuzfixe etc.

Messwein

Fuchs - Weiss & Co., Zug
bebildigt.

Messweine

sowie

Tisch- und Spezialitäten
in Tirolerweinen empfehlen

P. & J. GÄCHTER

Weinhandlung z. Felsenburg

Altstätten, Rheintal

Bebildigte Messweinelieferanten.
Telefon Nr. 62, Telegramm-Adresse Felsenburg

VERLAG RÄBER & C^E LUZERN

FRANKENSTRASSE

MORGARTENSTRASSE